

Überbrückungsgeld!

Im Rahmen seiner täglichen Arbeit, als Insolvenz- und Schuldnerberater, stellte der Rechtsanwalt Ralph Schweikert in mehreren Bundesländern den Wegfall, bzw. geplante Abschaffung des Überbrückungsgeldes für Inhaftierte fest. In Zusammenarbeit mit dem lichtblick haben wir das Thema für alle Inhaftierten etwas näher in Augenschein genommen, und sind zu dem Schluss gekommen, eine Petition zur Beibehaltung des Überbrückungsgeldes zu initiieren!

Von RA Ralph Schweikert & V. Lestingi

Ohne viel Vorrede der Direkteinstieg ins Thema.

Abschaffung des Überbrückungsgeldes

Vier Siebtel des Einkommens fließen dem unpfändbaren Überbrückungsgeld zu. Die Höhe des anzusparenden Überbrückungsgeldes ist festgelegt und variiert in den Ländern (zum Teil erheblich). Sie darf nicht weniger als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe betragen. Das Überbrückungsgeld selbst wird den Gefangenen erst bei der Entlassung zur Sicherung des Lebensunterhalts in den ersten vier Wochen ausbezahlt.

Die In Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz geltenden Landesjustizvollzugsgesetze sehen jedoch keine Bildung von Überbrückungsgeld mehr vor. Im Land Berlin ist die Abschaffung des Überbrückungsgeldes derzeit in Planung.

Hintergrund

Nach der Haft steht das Überbrückungsgeld einem Anspruch

ANZEIGE

Gärtner & Kühle

Rechtsanwälte und Fachanwälte

Nürnberger Straße 49 ☎ 10789 Berlin

Telefon (030) 8892141-0

Telefax (030) 8892141-5

E-Mail gaertner@gaertner-kuehle.de

24-Stunden-Anwalts-Notruf in Verkehrs- und Strafsachen: 0173 - 2166658

auf Leistungen nach dem SGB II häufig im Wege. Nach der Begründung der oben genannten Bundesländer erfüllt das Überbrückungsgeld in vielen Fällen den Zweck der Absicherung der Gefangenen in der Entlassungsphase nicht, sondern stellt sogar ein Wiedereingliederungshindernis dar. Es führt nach der Entlassung regelmäßig dazu, dass die für das Arbeitslosengeld II oder die Sozialhilfe zuständigen Träger den Gefangenen eine Leistungsgewährung unter Hinweis auf § 9 Abs. 1 SGB II und § 2 Abs. 1 SGB XII verweigern.

Auch die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit haben die gesetzliche Änderung bereits aufgenommen. So heißt es nunmehr in diesen:

„(2) Das Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG, das Inhaftierte anlässlich ihrer Entlassung erhalten, soll zur Sicherung des Lebensunterhalts in den ersten Wochen nach Haftende beitragen. Es dient demselben Zweck wie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und ist demzufolge als Einkommen zu berücksichtigen (§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II). Sofern SGB-II-Leistungen noch im Monat der Haftentlassung beantragt werden ist das Überbrückungsgeld im Rahmen der Antragsrückwirkung des § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II zu berücksichtigen; d. h. es ist auch dann Einkommen, wenn es bereits vor dem Entlassungstag oder vor dem Tag der Antragstellung zugeflossen ist.“

Zwei Aspekte in der Begründung der Justizministerien für die Abschaffung des Überbrückungsgeldes:

1. „... führt die bestehende Rechtslage zu einer Benachteiligung von Gefangenen gegenüber nicht inhaftierten Menschen. Diese können nicht nur aus Arbeits-einkommen, sondern auch aus leistungslosem

Einkommen Ansparrücklagen bilden, die als im Rahmen von Freibeträgen geschütztes Vermögen von der Anrechnung nach dem Sozialgesetzbuch II freigestellt sind. Aus diesen Gründen erfüllt das Überbrückungsgeld seinen ursprünglichen Zweck nicht mehr“.

2. „Die Abschaffung des nicht pfändbaren Überbrückungsgeldes führt im Übrigen dazu, dass zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen und so den Gefangenen ermöglicht wird, den durch die Straftat gerade verursachten Schaden wieder gutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen“ (denn dann können die Gläubiger gleich pfänden, ohne erst die Ansparrung auf das Überbrückungsgeld abwarten zu müssen – Anmerkung des Autors).

Anmerkungen des Autors zu den Begründungen der Justizministerien (Rechtsanwalt Schweikert, Schuldnerberater und Schirmherr der „freien Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug“)

zu Nr. 1

Da ein SGB II Antrag immer rückwirkend zum Beginn des Antragsmonats gilt, sollte ein Antrag auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe grundsätzlich erst im Monat nach dem Zufluss des Überbrückungsgeldes gestellt werden.

Denn Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG wird bei Antragstellung auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe angerechnet. Allerdings dann nicht, wenn der Antrag erst zum Ersten des Monats gestellt wird, der auf die Auszahlung des Überbrückungsgeld folgt. Denn dann gilt es als sogenanntes „Schonvermögen“.

Da kann es sich lohnen mit dem SGB II Antrag (einige Tage) zu warten.

Es bleibt also nur die Möglichkeit, den Antrag auf Leistungen erst im darauffolgenden Monat (also im Monat nach dem Zufluss des Überbrückungsgeldes) zu stellen, will man eine Anrechnung des Überbrückungsgeldes vermeiden! Dieses Problem ließe sich jedoch auch lösen, ohne deshalb das Überbrückungsgeld abzuschaffen. Würde das Überbrückungsgeld als Vermögen gewertet werden, bleibt es aufgrund der Vermögensfreibeträge in den meisten Fällen anrechnungsfrei. Nur eine Wertung als Einkommen führt dazu, dass sich der SGB II Anspruch nahezu in Höhe des Überbrückungsgeldes reduziert.

zu Nr. 2

Ob das zuletzt genannte Argument (Nr. 2) der Justizministerien tatsächlich greift, muss zumindest bezweifelt werden. Denn in der Realität (Erfahrungen des Autors in mehreren tausend Schuldnerberatungen für Strafgefangene) zeigt sich bundesweit fast durchgängig folgendes Szenario:

- Durch die Strafverhandlung entstanden Gerichtskosten (oft auch in 5-stelliger EUR Größenordnung).

- Da die Gerichts- bzw. Landesjustizkasse immer als erste Gläubigerin den „Aufenthaltort“ des Inhaftierten kennt, kann diese auch als erste pfändende Gläubigerin ihre Forderungen anmelden (denn im Vollstreckungsrecht gilt der Grundsatz „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ – sogenannter Prioritätsgrundsatz). Daraus aber folgt, dass der durch die Straftat verursachte Schaden frühestens wieder gutgemacht werden kann, nachdem die Gerichtskosten voll beglichen sind.

Im Ergebnis scheint dieses Argument daher nicht stichhaltig. Es drängt sich vielmehr der Verdacht auf, dass die Abschaffung des Überbrückungsgeldes vorrangig dazu dient, die angefallenen Gerichtskosten möglichst frühzeitig und möglichst vollständig zu erhalten.

Dies muss wohl auch unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, dass Gerichtskosten in einem möglichen Insolvenzverfahren ja vollständig erlassen werden und die Justizkasse dann leer ausgehen würde.

Zur Petition

Geplant ist die Einreichung einer Petition in folgenden Bundesländern (Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Berlin) und der Bundesregierung.

Thema

- Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes bzw. (in Berlin) von der geplanten Abschaffung abzusehen und

- Einführung einer bundeseinheitlichen Vorschrift, wonach das Überbrückungsgeld nicht im Rahmen von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe angerechnet wird sondern als Vermögen – und eben nicht als Einkommen – gewertet wird.

Wie?

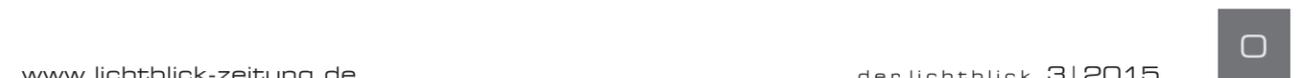
Durch Teilnahme an einer Unterschriftenaktion (s. Formular auf Seite 00) und Zusenden des Formulars an:

FSI – Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug
Postfach 200132
89040 Ulm

Wer kann sich beteiligen?

Beteiligen kann sich jeder. Auch Strafgefangene, die sich derzeit nicht in einem der oben genannten vier Bundesländer aufhalten – nach dem Motto „wehret dem Anfängen“!

Der Lichtblick (unzensurierte auflagenstärkste und am längsten durchgängig existierende Gefangenenzeitschrift Deutschlands) und Herr Rechtsanwalt Schweikert (langjährig erfahrener Schuldnerberater für Strafgefangene, Schirmherr der „freien Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug“ und Herausgeber des Magazins „der Horizont“) betreuen die Petition. ■



Name:
Strasse:
Plz./Ort



An die
FSI–Freie Schuldner- und
Insolvenzberatung im Strafvollzug
Postfach 200132
89040 Ulm

Betr.: Teilnahme an der Petition zum Erhalt des Überbrückungsgeldes

Teilnahme an der Petition

- zur Wiedereinführung des Überbrückungsgeldes
bzw. (in Berlin) von der geplanten Abschaffung abzusehen
und
- zur Einführung einer bundeseinheitlichen Vorschrift, wonach das Überbrückungsgeld
nicht im Rahmen von ALG II oder Sozialhilfe angerechnet wird, sondern als (Sonder-)
Vermögen – und eben nicht als Einkommen – gewertet wird.

Mit meiner Unterschrift nehme ich an der oben genannten Petition teil.

Ort / Datum / Unterschrift

